

STADT PLOCHINGEN

Landkreis Esslingen

S a t z u n g

**zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen
der Feuerwehr der Stadt Plochingen**

(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung, Fw KS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg jeweils in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat am

06.07.1993

18.12.2001

30.05.2006

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflicht

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Plochingen wird Kostenersatz nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Verzeichnis der Kostenersätze verlangt. Als Leistung gilt auch der Einsatz der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung sowie die überörtliche Ausbildung von Feuerwehrangehörigen anderer Kommunen.
- (2) Kein Kostenersatz nach dieser Satzung wird erhoben, soweit nicht in § 36 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes etwas anderes bestimmt ist, für Einsätze im Stadtgebiet
 - a) bei Schadenfeuer (Bränden),
 - b) bei Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen, ausgenommen bei anderen Notlagen,
 - c) bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen entstanden sind.

§ 2

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes sind verpflichtet
 - a) in den Fällen und unter den Voraussetzungen des § 36 Absätze 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes die dort genannten Personen, von denen die Stadt Kostenersatz verlangen kann,
 - b) bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter,
 - c) diejenigen, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmieren - § 36 Abs. 3 Ziff. 1 Feuerwehrgesetz -,
 - d) die Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird - § 36 Abs. 3 Ziff. 2 Feuerwehrgesetz -.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Kostenersatz werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Kostenersatz und soweit nicht anders bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Feuerwehrangehörigen und Geräte berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus
 - a) dem Personalaufwand
 - b) den Fahrzeugkosten (inklusive Gerätebestückung)
 - c) sowie dem Aufwand der besonders eingesetzten Feuerwehrgeräte.
- (4) Als Zeitaufwand im Sinne des Absatzes (1) gilt für die Fahrzeug- und Personalkosten die Zeit der Abwesenheit vom Standort bzw. seit der Alarmierung.

In den Fällen, in denen einer Leistung gegen Kosten eine kostenfreie Leistung vorausgeht, gilt als Dauer des Einsatzes der Beginn der kostenpflichtigen Tätigkeit bis zum Abrücken vom Einsatzort.

Bei den Personalkosten gilt zusätzlich als Zeitaufwand die Zeit für die Reinigung der eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge und -geräte sowie der persönlichen Ausrüstungsgegenstände der am Einsatz beteiligten Feuerwehrangehörigen, jedoch nur bis zu zwei Stunden je Feuerwehrangehörigem.

- (5) Zusätzlich werden dem Ersatzpflichtigen die Auslagen der Stadt für verbrauchtes Wasser und andere Materialien und deren Entsorgung zuzüglich einer Verwaltungsgebühr berechnet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Ersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 1 Abs. 1, 1 Abs. 2 d) und die Anlage (Kostenverzeichnis) der Feuerwehrkostenersatzsatzung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Plochingen, 31.05.2006

Beck
Bürgermeister

STADT PLOCHINGEN

Landkreis Esslingen

Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatzsatzung vom 30.05.2006

Verzeichnis der Kostenersätze

| | | | |
|-----|---|---------------------|--------------|
| 1.) | Personalkosten | Kostenersatz | |
| | Je Feuerwehrangehörigem und Stunde | 31 € | |
| 2.) | Fahrzeugkosten | | |
| | Je Fahrzeug einschließlich Bestückung | je Std. | je km |
| 2.1 | Einsatzleitwagen ELW 1, Gerätetransportwagen GW | 70 € | 2 € |
| 2.2 | Löschgruppenfahrzeug LF 16 / LF 16 TS Tanklöschfahrzeug TLF 16, | 150 € | 2 € |
| 2.3 | Rüstwagen RW 2 Feuerwehdrehleiter DLK 23/12 | 220 € | 2 € |
| 2.4 | Anhänger Ölsanimat, Wasser- und Schaumwerfer Ölsperrenanhänger Pulverlöschanhänger Schlauchanhänger Öschlängelanhänger | 30 € | |
| 2.5 | Mehrzweck- / Rettungsboot Rettungsboot | 50 € | |

3.) **Feuerwehrgeräte**

Der Kostenersatz wird nur für Geräte berechnet, die nicht als Teil der Fahrzeugbestückung in Anspruch genommen werden.

| | Einsatz/Tag |
|--|--------------------|
| 3.1 Feuerlöschpumpe TS 8/8 Mineralölpumpen, Schmutzwasserpumpen, Ölabsaugergeräte, E-Tauchpumpen, Be- und Entlüftungsgerät, Stromaggregat, Überdruckbelüftungsgerät, Spreizer, Rettungsschere, Beleuchtungseinrichtungen, Sprungretter, Chemikalienanzug, Kettensägen, Wassersauger, Trennschleifer, Dampfstrahlgerät | 40 € |
| 3.2 A- oder B-Saugschläuche / B-C-Druckschläuche | 10 € |
| 3.3 Strahlrohr, Übergangsstück, Standrohr, Verteiler, Arbeitsleine, Kübelspritze | 4 € |
| 3.4 Schiebleiter, Steckleiter, Handscheinwerfer mit Batterie, Kleinwerkzeuge, Kehrgerät, Rollgliss, Hebekissen, Warngeräte | 20 € |
| 3.5 Auffangbehälter | |
| bis 200 Liter | 15 € |
| bis 2.000 Liter | 45 € |
| bis 5.000 Liter | 60 € |
| 3.6 Atemschutzgeräte | |
| a) Pressluftatmer (incl. Füllung) | 35 € |
| b) Atemschutzmaske | 12 € |
| 3.7 Verbrauchsmittel, z. B. Ölbinder, Schaummittel, Schleifzylinder, werden entsprechend den Be- schaffungskosten abgerechnet. | |

4.) **Überörtliche Ausbildung in Plochingen**

| | |
|---|-------|
| 4.1 Truppmannlehrgang, je Teilnehmer | 150 € |
| 4.2 Truppführerlehrgang, je Teilnehmer | 100 € |
| 4.3 Maschinistenlehrgang, je Teilnehmer | 100 € |

5.) **Feuerlöscher und Flaschen**

Für das Füllen und Prüfen der Flaschen und der Feuerlöscher werden die Selbstkosten berechnet.

6.) Leistungen der Zentralen Atemschutzwerkstätten

Berechnungsgrundlage für die Gebühren sind die vom Regierungspräsidium Stuttgart durch Erlass festgesetzten Pauschsätze bei den Zentralwerkstätten zuzüglich der Kosten für Ersatzteile in der jeweils gültigen Fassung.

7.) Leistungen der Schlauchwerkstätten

| | |
|--|------|
| 7.1 Reinigen und Prüfen je Meter | 1 € |
| 7.2 Vulkanisieren je Fleck | 12 € |
| 7.3 Reinigen und Prüfen bei einem ölbeständigen Schlauch | 20 € |
| 7.4 Einband eines Schlauches je Kupplungshälfte | 15 € |

8.) Beratungsgebühren im vorbeugenden Brandschutz 60 €/Std.

9.) Feuersicherheitsdienst

9.1 Feuersicherheitsdienst bei Theaterveranstaltungen, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen, wie z.B. Zirkus und in Warenhäusern, bei Faschings- oder Sportveranstaltungen, Feuerwerke, etc.
je Mann und Stunde 15 €

9.2 Für die Bereitstellung von Fahrzeugen gilt Nr. 2 der Anlage

10.) Unbefugte Alarmierung

Es wird der Kostenersatz nach § 3 der Satzung berechnet und im Falle des § 36 Abs. 3 Nr. 1 Feuerwehrgesetz darüber hinaus auch der Ersatz der Prämie für die Ermittlung des Täters in Höhe von

125 €